

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01075 vom 21. April 2017**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-04-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.01075](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01075)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01075 du 21 avril 2017

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01075 del 21 aprile 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Verfahrensbeteiligten sind identisch und in beiden Verfahren geht es um die Frage, ob eine Rechtsverweigerung vorliegt, indem die Beschwerdegegnerin weitere medizinische Abklärungen und nicht eine Invaliditätsbemessung vor nimmt. Der Prozess Nr. IV.2016.01294 ist daher mit dem vorliegenden Prozess Nr. IV.2016.01075 zu vereinigen und unter dieser Prozessnummer weiterzuführen. Das Verfahren Nr. IV.2016.01294 ist als dadurch erledigt abzuschreiben; dessen Akten werden im vorliegenden Prozess als Urk. 8/0-7 geführt.

### **E. 1.2**

Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann Beschwerde erhoben werden (Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt (Art. 56 Abs. 2 ATSG; vgl. BGE 130 V 92 Erw. 2).

### **E. 1.3**

Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 1 BV – sowie gegebenenfalls von Art. 6 Ziff. 1 EMRK (BGE 130 I 174 mit Hinweisen) – liegt nach der Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde ein Gesuch, dessen Erledigung in ihre Kompetenz fällt, nicht an die Hand nimmt und behandelt. Ein solches Verhalten einer Behörde wird in der Rechtsprechung als formelle Rechtsverweigerung bezeichnet. Art. 29 Abs. 1 BV ist aber auch verletzt, wenn die zuständige Behörde sich zwar bereit zeigt, einen Entscheid zu treffen, diesen aber nicht binnen der Frist fasst, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als angemessen erscheint (sog. Rechtsverzögerung).

Für den Rechtsuchenden ist es unerheblich, auf welche Gründe – beispielsweise auf ein Fehlverhalten der Behörden oder auf andere Umstände – die Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung zurückzuführen ist; entscheidend ist ausschliesslich, dass die Behörde nicht oder nicht fristgerecht handelt (SVR 2001 IV Nr. 24 S. 73 f. E. 3a und b, BGE 124 V 130, 117 Ia 116 E. 3a, 197 E. 1c, 103 V 190 E. 3c).

### **E. 1.4**

Anfechtungsgegenstand einer solchen Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde ist dabei rechtsprechungsgemäss einzig die Rechtsverweigerung oder -verzögerung; das Gericht hat demnach lediglich zu prüfen, ob eine solche

Rechtsverweigerung oder -verzögerung vorliegt, und nicht in der Sache selbst zu entscheiden (SVR 2005 IV Nr. 26 S. 102 Erw. 4.2 mit Hinweisen).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin begründet ihre Rechtsverweigerungsbeschwerde damit, dass das hiesige Gericht der Beschwerdegegnerin mit Urteil vom 2. Juli 2015 aufgetragen habe, den Invaliditätsgrad zu bemessen. Die Beschwerdegegnerin weigere sich nun aber, eine Invaliditätsbemessung vorzunehmen und sehe statt dessen eine neue Begutachtung vor. Damit wersetze sie sich den Weisungen des hiesigen Gerichts, weshalb von einer Rechtsverweigerung ausgegangen werde (Urk. 1 S. 2 Ziff. 1). Das hiesige Gericht habe festgestellt, es läge ein Revisionsgrund vor und es sei von einer 50%igen Arbeitsunfähigkeit innerhalb eines zeitlichen Rendements von 70 % auszugehen. Mithin habe also das hiesige Gericht in dieser Erwägung bereits über die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit entschieden (Urk. 8/1 S. 5 Ziff. 15). Es sei deshalb nicht mehr an der Beschwerdegegnerin gewesen, weitere medizinische Abklärungen durchzuführen, eine second opinion einzuholen, sondern sich mit dem Gutachtensergebnis des Y.\_\_\_\_ abzufinden, den Invaliditätsgrad zu bemessen und schliesslich eine Rente auszurichten (S. 6 Ziff. 18). Gehe man nun davon aus, dass die Angelegenheit spruchreif sei, ein vollständiges Gutachten in den Akten liege, das hiesige Gericht volle Tatsachen- und Rechtskognition habe, so stehe einem reformatorischen Entscheid nichts entgegen, der ohnehin dem Beschleunigungsgrundsatz entspreche. Folgerichtig sei es statthaft, wenn das hiesige Gericht selbst den Invaliditätsgrad festlege, was weitere Verzögerungen ausschliesse (S. 6 Ziff. 20).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin stellte sich auf den Standpunkt, dass die polydisziplinäre Begutachtung notwendig sei, da der Verlauf der Arbeitsfähigkeit seit November 2013 abgeklärt werden müsse (Urk. 2). Andernfalls werde der für sie geltende Untersuchungsgrundsatz verletzt. Dieses Vorgehen widerspreche auch in keiner Weise dem Urteil vom 2. Juli 2015 des hiesigen Gerichts. Darin sei denn einzig das Vorliegen eines Revisionsgrundes bejaht worden. Damit habe das Gericht noch keine abschliessende Beweiswürdigung der medizinischen Aktenlage vorgenommen, sondern habe das Dossier zu weiteren Abklärungen zurückgewiesen. Eine korrekte Bemessung der Invalidität beruhe auf verlässlichen, beweiskräftigen ärztlichen Unterlagen, die sich zum Zeitpunkt bis zum Erlass der Verfügung äussern würden. Aus diesen Gründen würden sie die erneute Begutachtung als notwendig erachten (Urk. 8/2 S. 2).

### **E. 2.3**

Strittig ist, ob der Beschwerdegegnerin eine Rechtsverweigerung vorzuwerfen ist.

### **E. 3.1**

Aufgrund der Akten ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin mehrmals um einen Verfahrensabschluss in Form der Invaliditätsbemessung beziehungsweise den Erlass einer anfechtbaren Verfügung ersuchte (Urk. 5/203, Urk. 5/207, Urk. 5/212). Aus formeller Sicht steht die Erhebung der Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 26. September 2016 (Urk. 1) damit im Einklang mit Art. 56 Abs.

2 ATSG, wonach von der versicherten Person verlangt wird, dass sie - ausdrücklich oder zumindest sinngemäss - den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt hat (Urteil des Bundesgerichts 9C\_24/2010 vom 31. März 2012, E. 2).

### **E. 3.2**

Nachdem die Beschwerdegegnerin im Dezember 2014 einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin abgewiesen hatte, erhob letztere beim hiesigen Gericht Beschwerde. Mit Urteil vom 2. Juli 2015 hat das hiesige Gericht festgestellt, dass bei der Rentenbefristung im Juli 2012 dem Gutachten vom Juli 2011 gefolgt und von einer leichten depressiven Episode und einer Arbeitsfähigkeit von 70 % ausgegangen worden sei. Im Vergleich dazu sei im April 2014 im von der Beschwerdegegnerin eingeholten Gutachten aus psychiatrischer Sicht eine mittelgradige depressive Episode und zusätzlich eine Panikstörung diagnostiziert und die daraus resultierende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mit 50 % beziffert worden. Der Eintritt einer potentiell anspruchrelevanten Veränderung des medizinischen Sachverhalts in psychiatrischer Sicht sei offenkundig (Urk. 5/167 S. 7 f. Ziff. 5.2). Das hiesige Gericht hob die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 16. Dezember 2014 auf und wies die Sache zur Vornahme der Invaliditätsbemessung an diese zurück (S. 9).

### **E. 3.3**

Nach dem Gesagten steht fest, dass das hiesige Gericht mit Urteil vom 2. Juli 2015 eine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin vorgenommen hat. Es kam zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin gemäss damaligen Gutachten zu 50 % arbeitsfähig sei und die Beschwerdegegnerin die Invaliditätsbemessung durchzuführen habe. Es trifft demnach nicht zu, dass mit erwähntem Urteil einzig das Vorliegen eines Revisionsgrundes bejaht worden sei und dass das Gericht damit keine abschliessende Beweiswürdigung vorgenommen habe, sondern das Dossier zur weiteren Abklärung zurückgewiesen (vgl. E. 2.2). Vielmehr gelangte das hiesige Gericht zum Schluss, dass der medizinische Sachverhalt erstellt war und folglich die Invaliditätsbemessung vorgenommen werden konnte. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, weitere Abklärungen zur medizinischen Situation zu tätigen, erweist sich damit als nicht korrekt. Sie hätte vielmehr gestützt auf die Ausführungen des hiesigen Gerichts eine Invaliditätsbemessung vornehmen müssen.

### **E. 3.4**

Die Beschwerdegegnerin bringt vor, eine korrekte Bemessung der Invalidität beruhe auf verlässlichen, beweiskräftigen ärztlichen Unterlagen, die sich bis zum Erlass der Verfügung äussern würden. Folglich erachtete sie medizinische Abklärungen ab dem Zeitpunkt der letzten Begutachtung als notwendig. Indes hätte sie, nachdem der Rechtsmittelentscheid ergangen ist, die Invalidität zum Zeitpunkt der aufgehobenen Verfügung vom 16. Dezember 2014 bemessen sollen. Ab diesem Zeitpunkt hätte sie sodann ein neues Revisionsverfahren durchführen und in diesem Rahmen die medizinischen Abklärungen vornehmen können.

Indem die Beschwerdegegnerin die Invaliditätsbemessung entgegen dem Urteil des hiesigen Gerichts vom 2. Juli 2015 nicht vorgenommen und damit auch keinen anfechtbaren Entscheid über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin erlassen hat, liegt ein Fall von Rechtsverweigerung vor. Die Beschwerdegegnerin ist anzuweisen, umgehend eine Invaliditätsbemessung per 16. Dezember 2014 vorzunehmen und hernach innert nützlicher Frist über das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin zu entscheiden. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

### **E. 3.5**

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das hiesige Gericht den Invaliditätsgrad nicht im Sinne einer reformatorischen Entscheidung feststellen kann (vgl. E. 2.2). Vorliegend ist einzig die Rechtsverweigerung Anfechtungsgegenstand (vgl. E. 1.4). Eine Entscheidung über den Rentenanspruch ist demnach nicht möglich. Ebenso wenig kann die Notwendigkeit der mit Zwischenverfügung vom 2. November 2016 (Urk. 8/2) angekündigten polydisziplinären Begutachtung geprüft werden. Die Beschwerdeführerin brachte dagegen ohnehin keine Einwände vor.

### **E. 3.6**

Mit dem Endentscheid in vorliegender Streitsache erweist sich das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen (Urk. 8/1 S. 2 Ziff. 3) als gegenstandslos.

### **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Philip Stolkin -  
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für  
Sozialversicherungen

#### **E. 4.1**

Bei der Rechtsverweigerungsbeschwerde handelt es sich nicht um eine Leistungsstreitigkeit im Sinne von Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG), weshalb das vorliegende Verfahren kostenlos ist.

#### **E. 4.2**

Nach § 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer). In Anwendung dieser Kriterien ist die Parteientschädigung vorliegend auf Fr. 1'800.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, angewiesen wird, umgehend die Invaliditätsbemessung per 16. Dezember 2014 vorzunehmen und hernach innert nützlicher Frist über den Leistungsanspruch der Beschwerdeführerin zu verfügen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

### **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Mosimann  
Keller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.